

## Hygienekonzept für die Stadtteilzentren der Stadt Hamm



Gemäß CoronaSchVO in der zurzeit geltenden Fassung besteht grundsätzlich die Verpflichtung, sich so zu verhalten, dass man sich selbst und andere Personen keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

Dieses Hygienekonzept regelt die aktuell notwendigen Schutzmaßnahmen. Definitionen (G Regeln, Testung, Immunisierung, etc.) sind der CoronaSchVO zu entnehmen.

Link Tipp: [www.land.nrw/corona](http://www.land.nrw/corona)

Jedes Gruppen- oder Beratungsangebot ist vorab gemäß den unten aufgeführten Bedingungen auf die Durchführbarkeit hin zu prüfen. ggf. sind zusätzliche Hygienemaßnahmen (z.B. Plexiglasscheibe) zu ergreifen.

Für das Betreten der Gebäude gilt grundsätzlich die 3 G Regel.

Die Stadtteilkoordination und die Fachverantwortlichen der Stadt Hamm (Koordination Älterwerden, Teamleitung Soziales Fallmanagement, Koordination Frühe Hilfen u.Ä.) treffen hierzu gemeinsam die Entscheidung. Über nichtstädtisch verantwortete Nutzungen (z.B. durch Vereine, Selbsthilfegruppen) entscheidet die Stadtteilkoordination allein.

Eine kurze schriftliche Beschreibung des Angebots bildet dafür die Grundlage. Zusätzliche Hygienemaßnahmen sind auf der Angebotsbeschreibung zu dokumentieren. Nicht-städtische Nutzer unterschreiben, dass sie über die Einhaltung der Hygieneregeln aufgeklärt und Ihnen diese ausgehändigt wurden (Empfangsbestätigung durch die Nutzer, Erklärung, dass Regelungen eingehalten werden und alle Teilnehmenden entsprechend informiert werden). Das maßgebliche Hygienekonzept des jeweiligen Stadtteilzentrums steht als Download auf der Homepage des Stadtteilzentrums zur Verfügung.

Die Einhaltung der Hygieneregeln durch die Besucherinnen und Besucher während der Durchführung der Angebote wird von den Verantwortlichen vor Ort durch mündliche und schriftliche Information (z.B. Betriebsanweisung) sowie bereitgestellte Desinfektionsmittel sichergestellt. Zusätzlich liegen in die geltenden Hygieneregeln für die Besucherinnen und Besucher einsehbar aus.

### Hygieneregeln

1. Das Betreten des Stadtteilzentrums und weiterer zugeordneter Räume ist nur mit mindestens einer medizinischen Maske (empfohlen wird eine FFP2 Maske) gestattet. Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen.  
Es ist einzeln einzutreten.  
Personen mit Erkältungssymptomen ist der Zutritt nicht gestattet.
2. In allen Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen, besteht Maskenpflicht. Auf das Tragen einer Maske kann ausnahmsweise bei der Einnahme von Speisen und Getränken kurzzeitig verzichtet werden. Vortragende bei Veranstaltungen können ebenfalls kurzzeitig die Maske ablegen, wenn ein Mindestabstand von 1,50 Meter zu weiteren Personen gewährleistet ist.
3. Im Außenbereich gilt Maskenpflicht in Warteschlangen oder wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
4. Grundsätzlich ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m empfehlenswert.
5. Auf persönliche Berührungen (z. B. Hände schütteln) wird ausnahmslos verzichtet.
6. Auf Husten- und Nieshygiene ist zu achten. Wenn sich dieses nicht vermeiden lässt, gilt: In die Armbeuge husten oder niesen.

Für Aufführungen, Lesungen sowie sonstige Kulturveranstaltungen gilt die 2G Regel.

Für alle weiteren Angebote (frühkindliche Bildung, politische Bildung, Selbsthilfe, Integration) gilt die 3G Regel.

Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 17 Jahren sind immunisierten Personen gleichgestellt, wenn sie über einen negativen Testnachweis verfügen. Schülerinnen und Schüler – auch soweit sie bereits volljährig sind – gelten aufgrund ihrer Teilnahme an verbindlichen Schultestungen als getestete Person.

7. Im Eingangsbereich des Hauptgebäudes, an den Treppenhäusern sowie in den für Besucherinnen und Besucher zur Verfügung stehenden Räumen stehen Händedesinfektionsmittel bereit.
8. Es ist für eine regelmäßige Belüftung der Räume zu sorgen. Zusätzlich ist vor und nach jeder Zusammenkunft eine komplette Durchlüftung vorzunehmen.
9. Bei erfolgter Bewirtung und der Nutzung vorhandenen Geschirrs ist eine infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen nach jedem Gebrauch durchzuführen; Geschirr ist bei mindestens 60 Grad Celsius zu spülen.
10. Flächen sind mit dem vorhandenen Desinfektionsmittel vor und nach der Benutzung zu behandeln.
11. Auf Verkehrswegen (z.B. Türen, Flure, Treppen), ist das Tragen einer Maske obligatorisch.
12. Die Nutzung der Sanitärbereiche ist nur einzeln gestattet. Ausgenommen sind Begleitpersonen von Unterstützungsbedürftigen. Es ist eine Maske zu tragen. Ein entsprechendes Signalsystem vor den Toiletten zeigt an, ob sie genutzt wird (z.B. Türanhänger).
13. In den Sanitärräumen sind Anleitungen zum Händewaschen an den Waschbecken angebracht. Zudem stehen Materialien zur Händereinigung und Desinfektion sowie Einmalhandtücher zur Verfügung.
14. Zurzeit wird der Sanitärbereich mind. an jedem Öffnungstag, spätestens nach jeder Veranstaltungstag gereinigt, ebenso die Türklinken, Handläufe und die Türgriffe der Eingangstüren.
15. Verantwortliche der jeweiligen Nutzung sind zur Überprüfung der jeweiligen Zugangsregel verpflichtet und stellen eine Erfassung der Teilnehmenden unter Angabe von Namen, Vornamen, Anschrift, Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse und Zeitraum des Aufenthalts sicher.
16. Personen, die geltende Hygieneregeln nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen von der verantwortlichen Person auszuschließen.
17. Bei Angeboten und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehre geöffnet sind, sind gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsgerechtem Verhalten durch Informationstafeln oder ähnliches bekannt zu machen.
18. Klienten, die an zwingend erforderlichen, rechtsverbindlichen Terminen teilnehmen müssen (z. B. Hilfeplan-Gespräche) und die gültigen Zugangsregeln nicht erfüllen, sind **verpflichtet** den Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten und während des gesamten Aufenthalts im Gebäude mindestens eine medizinische Maske zu tragen.

Dieser Hygieneplan ist Bestandteil der städtischen Benutzungsordnung und zwingend zu beachten.